

Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensrichtlinien für Vertragspartner und Stationszutritt

1 Grundsätzliche Bestimmungen, Arbeitssicherheit

- Bezüglich Arbeitssicherheit sind die entsprechenden SUVA- und SBC-Vorschriften einzuhalten.
- Beim Arbeiten an Masten ist die SUVA Leitlinie "Arbeitssicherheit für Mobilfunk- und Rundfunkantennen" (www.suva.ch/broadcast) sowie die SBC-Richtlinie „12SO_0014d Sicherheit Arbeiten an Masten“ einzuhalten.
- Der Vertragspartner hat die in der Safety-Regel 051 "Vorgaben für Vertragspartner" auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.
- Die Hotline (0800 817 620) kann bei allfälligen Problemen kontaktiert werden.

2 Zutritte mit TRACcess

- Angehörige von Fremdfirmen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- Alle Personen, insbesondere Begleiter von TRACkey Trägern, müssen vor Betreten von Räumen mit VBS Anlagen die Vorschriften nach AIOS einhalten und für den Besuch auf der Station namentlich gemeldet sein und einen bewilligten Zutrittsantrag vorweisen können (Antrag an Hotline SBC 0800 817 620; Vorname, Name, Geb. Dat., AHV Nr., Wohnort). Vor Ort besteht eine Ausweispflicht.

2.1 Ausführungsbestimmungen

- **Bei allen SBC Site gilt, dass beim Betreten und beim Verlassen der Station auf die SBC Hotline Nummer 0800 817 620 eine An- bzw. Abmeldung zu erfolgen hat!**
- Mit dem Zutritt sind möglicherweise grössere Bereiche innerhalb der Liegenschaft von SBC erschlossen! Der berechtigte Aufenthalt beschränkt sich jedoch nur auf den mit einem Auftrag verbundenen Bereich.
- **Umgang mit mechanischen Schlüsseln:** Die mechanischen Schlüssel dürfen nur unmittelbar vor dem Zutritt aus der Ablage bezogen werden, dürfen den Standort nicht verlassen und müssen bei jedem Verlassen des Standortes (auch für kurze Zeit!) in ihre Ablage gelegt werden. Es dürfen keine Kopien gemacht werden.
- **Öffnen und schliessen:** Die Gebäude und Anlagen dürfen nur in Anwesenheit von berechtigten Personen offenbleiben. Es darf keinen Fremden oder nicht berechtigten Personen Zutritt ermöglicht werden. Bei jedem Verlassen des Standortes sind sämtliche Zutritte abzuschliessen. Die Gebäude oder Anlagen dürfen keinen Moment lang unbemannt oder unbewacht in offenem Zustand bleiben.
- **Umgang mit elektronischen Schlüsseln (TRACkey):** Die zugewiesenen TRACkey dürfen nur vom Inhaber benutzt werden. Die Weitergabe des TRACkey sowie dessen Code an andere Personen sind nicht gestattet. Der Inhaber haftet jederzeit für den Einsatz seines Schlüssels.
- Von SBC **leihweise zugeteilte** und/oder temporäre Schlüssel dürfen nur für die dafür bestimmten Standorte benutzt werden.
- **Verluste und Beschädigungen:** Beschädigung oder Verlust von Teilen des Schliessungssystems sind sofort und schriftlich der Abgabestelle bzw. dem Hotline SBC zu melden (Tel. Nr. 0800 817 620, Mail: info.broadcasting@swisscom.com).
- **Kosten bei Verlust oder Beschädigung:** Der Verursacher von Verlusten oder Beschädigungen muss für alle wieder Instandset-

zungskosten aufkommen. Ausgestellt werden alle Material-, Transport-, Arbeits-, Aufwands- und Entschädigungskosten, die durch den Vorfall und deren Konsequenzen entstehen.

3 Allgemeine Verhaltensrichtlinien

- Sämtliche Anweisungen des Auftraggebers bzw. der verantwortlichen SBC Stellen sind strikte zu befolgen.
- Der Auftragnehmer hat sämtliche Massnahmen und Kontrollen zum Schutze des Gebäudes, dessen Einrichtungen und des Inventars vor allfälligen Beschädigungen in Verbindung mit den Arbeiten vorzukehren.
- Die Arbeitsstellen sind so abzusichern, dass Drittpersonen nicht gefährdet werden.
- Fluchtwege sind freizuhalten und dürfen nicht mit Material verstellt werden.
- Die Arbeitsstelle ist durch den Auftragnehmer gereinigt zu verlassen. Das Restmaterial ist durch den Auftragnehmer abzuführen und vorschriftsgemäss (Basis ISO14001) zu entsorgen. Die Entsorgungsstellen der Swisscom dürfen grundsätzlich nicht benutzt werden.
- An sicherheitsrelevanten Einrichtungen dürfen Veränderungen nur mit Auftrag und in Absprache mit der SBC verantwortlichen Stelle (Hotline 0800 817 620) vorgenommen werden. Nach Abschluss der Arbeiten oder jeweils gleichentags sind diese unverzüglich wieder in Stand (Funktion) zu stellen. Unter sicherheitsrelevante Einrichtungen fallen z.B. Gas- und Brandmeldeanlagen, Brandabschottungen, Alarmanlagen/Alarmer, Türüberwachungen, Stromversorgungen, Notstromanlagen, Batterieanlagen, Klimaanlage in Betriebsräumen etc.
- Festgestellte Mängel, Abweichungen von Sollwerten, sowie erkannte Störungen an technischen Anlagen sind unverzüglich der SBC verantwortlichen Stelle (Hotline 0800 817 620) zu melden.
- Sämtliche Hinweise und Verbote (Schutzausrüstung / Rauchverbot / Handyverbot) müssen strikte eingehalten werden.
- Der Auftragnehmer hat sich selbst über die Parkplatzverhältnisse und Zufahrtsmöglichkeiten zu orientieren.
- Betriebseigene Arbeitsmittel von SBC dürfen nicht benutzt werden.

3.1 Verhalten bei Brandfall und bei Unfall

Die Hinweise der Merkblätter (Notfall) auf den Standorten sind zu befolgen.

3.2 Verhalten bei Evakuierung

- Arbeitsplatz sichern;
- Anordnungen befolgen (keine Liftbenützung).

Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensrichtlinien für Vertragspartner und Stationszutritt

4 Spezielle Regelungen im Einzelnen

4.1 Datenschutz / Informationssicherheit

- **Der Auftragnehmer hat die Pflicht, seine Mitarbeiter auf die gesetzlichen Pflichten aufmerksam zu machen.**
- Sämtliche Informationen und Daten dürfen weder kopiert noch anderweitig weitergegeben werden.
- Es ist untersagt, Tätigkeiten an Swisscom - EDV Geräten auszuüben, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Auftrags Erfüllung stehen.
- Es ist untersagt, nicht autorisierte Geräte und Systeme an die EDV-Netzwerkinfrastruktur oder EDV-Einrichtungen von Swisscom anzuschliessen.

4.2 Brandverhütungsmassnahmen

- Brennbares Material muss vorschriftsmässig deponiert werden.
- Die Lagermenge von leicht brennbaren Flüssigkeiten und Gasflaschen ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken ohne Bewilligung von SBC nicht gestattet. Die Aufbewahrung ist nur in den dafür zugelassenen Behältnissen und Standorten erlaubt.
- Sämtliche Durchführungen müssen fachgerecht abgeschottet sein. Können diese Abschottungen nach Abschluss der Installationsarbeiten nicht sofort geschlossen werden, ist dies unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Er entscheidet über die nötigen Ersatzmassnahmen (z.B. Installation von Provisorien, organisatorische Massnahmen etc.).

4.3 Ausführung Feuerarbeiten und Tätigkeiten mit grosser Staubentwicklung

- Schleif-, Schweiss-, Löt- und Trennarbeiten (Feuerarbeiten) sowie Tätigkeiten mit grosser Staubentwicklung dürfen nur mit einer Bewilligung der SBC verantwortlichen Stelle (Hotline 0800 817 620) ausgeführt werden. Für die Einhaltung der folgenden Bedingungen ist die örtliche Bauleitung zuständig.
- Feuerarbeiten dürfen nur durch ausgebildete Fachleute und mit einer schriftlichen Bewilligung (Schweissbewilligung) ausgeführt werden. Diese ist bei der SBC verantwortlichen Stelle (Hotline 0800 817 620) einzuholen.
- Betriebseinrichtungen sind gegen Staubeinwirkung und Verschmutzung wirkungsvoll zu schützen (z.B. Abtrennung des Arbeitsplatzes, Absaugvorrichtungen etc.).

7 Bestätigung

Der Vertragspartner bestätigt mit Unterzeichnung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen die Kenntnisnahme und Einhaltung der obigen Sicherheitsbestimmungen und ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden entsprechend zu schulen und informieren.

Die unterzeichnende Mitarbeitende (Key Holder) bestätigen hiermit, die Kenntnisnahme und Einhaltung der obigen Sicherheitsbestimmungen.

Vertragspartner

Firma
 Name, Vorname
 Datum, Unterschrift
 Stempel

Mitarbeiter / Key Holder

.....

- Bei Bauarbeiten ist zu beachten, dass schon bei kleinen Staubentwicklungen Betriebseinrichtungen beeinträchtigt werden und Brandmelder einen Alarm auslösen können.

4.4 Arbeiten an elektrischen Installationen

- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind nach dem Sicherheitskonzept Elektro SE-DSR-02400 auszuführen. → www.swisscom.ch/electro
- Arbeiten an elektrischen Installationen dürfen nur durch Personal von Betrieben mit fachkundiger Leitung, oder durch Personal mit eingeschränkter Installationsbewilligung (NIV Art. 13, 14, 15) ausgeführt werden.
- Schaltungen an elektrischen Anlagen müssen vorgängig mit der SBC verantwortlichen Stelle (Hotline 0800 817 620) abgesprochen werden.
- Vom Gesetz geforderte Meldungen an den Netzbetreiber (Installationsanzeige und Fertigstellungsanzeige) werden durch die Bewilligungsinhaber erstattet.
- Inhaber von eingeschränkten Installationsbewilligungen übergeben dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Installation, je eine Kopie der Installationsbewilligung und des aus der Schlusskontrolle hervorgegangenen Messprotokolls.

5 Haftung

Der Standorteigentümer behält sich vor, den Auftraggeber für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf die Missachtung dieser Sicherheitsbestimmungen zurückzuführen sind, zu behaften. Es gelten die Bedingungen des schriftlichen Vertrages (z.B. Auftrag, Werkvertrag) bzw. der für den Auftrag relevanten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Swisscom Broadcast AG".

Der Standorteigentümer behält sich vor, Personal von Drittfirmen bei Missachtung dieser Sicherheitsbestimmungen wegzuweisen.

6 Sanktionen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelung behält sich die Swisscom Broadcast AG rechtliche Schritte vor.

Swisscom Broadcast behält sich vor, bei Missbrauch den TRACkey sofort zu **deaktivieren**.